

Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Rotenburg

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom ...

Präambel

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus unserer christlichen Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen ebenso wie die Wahrung der Lebensrechte künftiger Generationen. Dieses ambitionierte Ziel kann nur durch entschlossenes und gemeinsames Handeln aller erreicht werden, die sich dieser Verantwortung stellen.

Auf der Basis der Klimaschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Hannover im November 2023 ein umfassendes Klimaschutzgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz sind die Kirchenkreise verpflichtet, eigene Klimaschutzmanagements zu installieren.

Das Klimaschutzmanagementkonzept der Landeskirche definiert die Handlungsfelder

- Energiemanagement
- Mobilitätsmanagement
- Nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
- Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziele

Die Landessynode hat folgende Ziele beschlossen:

- 1.1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
- 1.2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80% reduziert.

Energiebeauftragte*r

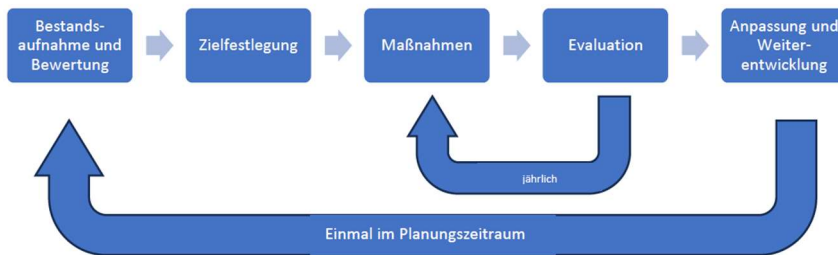
Für die Umsetzung der Ziele und der kontinuierlichen Weiterentwicklung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ernennt jede Gemeinde (ggf. Region) eine(n) Energiebeauftragte(n). Die Energiebeauftragten werden somit auch Bindeglied zum Leitungsgremium im Kirchenkreis, der Steuerungsgruppe Gebäudemanagement und Klimaschutz und dem Kirchenamt.

Zu den Aufgaben der Energiebeauftragten gehört:

- Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in das „Grüne Datenkonto“ (GDK) eingetragen.
- Teilnahme an Vernetzungstreffen des Kirchenkreises und an Trainingsmaßnahmen der Landeskirche.

Vorgehensweise

Das Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Rotenburg umfasst 5 Schritte, deren Ausführung sich über einen Planungszeitraum erstreckt und dann erneut startet.



1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans.

Ergebnis ist eine Reihenfolge und eine Festlegung der Gebäude, die überhaupt für umfassende Sanierungskonzepte in Frage kommen.

Für alle kirchlichen Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements zu erfassen. Dazu gehört folgendes:

- Technisches Inventar (Wärmeerzeugungsanlagen, Solarthermische Anlagen, Raumlufttechnische Anlagen, Zähler)
- Verbrauchsdaten für Wärme und Strom (über das Grüne Datenkonto)
- Baubegehungsberichte (zu erwartende Sanierungskosten)
- Aktualisierter Gebäudebedarfsplan (gemäß Mitgliederstand 2036) nach Kategorisierung der Gemeindehäuser und Pfarrhäuser
- Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und deren Kosten bei Gebäuden, die langfristig im Bestand bleiben, festgestellt durch einen Energieberater begleitet durch den Gebäudemanager und das Kirchenamt

Zeitraumen: Bis Ende 2027

Finanzierung: Kosten für Energieberatung übernimmt der Kirchenkreis

2. Zielfestlegung

Gegen Ende eines Planungszeitraumes entwickelt die Steuerungsgruppe Gebäudemanagement Zwischenziele auf dem Weg zur Klimaneutralität für den folgenden Planungszeitraum. Diese werden in der Kirchenkreissynode beraten und beschlossen.

Zeitraumen: Erstmalig 2028

Finanzierung; Kosten: Keine

3. Maßnahmen für Gebäude, die mittel- und langfristig im Bestand bleiben sollen

- Geringinvestive Maßnahmen bei mittelfristig im Bestand verbleibenden Gebäuden (Kategorie gelb im Gebäudebedarfsplan): Zu allen kirchlichen Gebäuden gehören Maßnahmen, die mit geringem Aufwand bereits Einspareffekte erzielen, wie etwa die Dämmung von Rohrleitungen, hydraulischer Abgleich, Optimierung der Regelungen, einfache Wärmedämmmaßnahmen oder die Energieoptimierung von Beleuchtungsanlagen. Verträge mit Energielieferanten werden konsequent auf Ökostrom Tarife umgestellt. Die Umstellungen sollten, soweit noch nicht geschehen, mit Ablauf von Altverträgen ab 2027 erfolgen. Ergebnis sind Einspareffekte in Gebäuden, die kurzfristig realisiert werden können. In der Durchführung kann mit externen Energieexperten (z.B. über eine Klimaschutz- und Energieagentur) zusammengearbeitet werden.
- Sanierung bei dauerhaft im Bestand verbleibenden Gebäuden (Kategorie grün im Gebäudebedarfsplan): Zielsetzung ist die Erstellung detaillierter Sanierungsfahrpläne für die im Schritt 1 ausgewählten und geeigneten Gebäude. Die Sanierungsfahrpläne werden über ein Förderprogramm des Bundes finanziell unterstützt und von zertifizierten Energieexperten erstellt.
- Finanzielle Förderung: Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis im Bereich Gebäude/Energie sind abhängig von der Kooperation der Gemeinden/Regionen bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzeptes. Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss auch die Klimawirkung erläutert werden. Gefördert werden vorrangig nur noch Gebäude, die langfristig im Bestand bleiben sollen. Bis zur endgültigen Entscheidung, welche Gebäude langfristig im Bestand bleiben, werden durch den Kirchenkreis energetische Maßnahmen nur an solchen Gebäuden mitfinanziert, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sie dazu gehören werden.
- Abgabe von Gebäuden: Die bei der Gebäudebedarfsplanung erfassten Gebäude, die weder zum langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören noch modernen, energetischen Standards genügen, werden veräußert oder ohne Beteiligung des Kirchenkreises durch die Gemeinde selbst finanziert unter Beachtung der Klimaziele der Landeskirche.

Zeitraumen: kontinuierlich

Finanzierung; Kosten: Kosten für die Beauftragung von Energieexperten;
Verschiedene Fördermöglichkeiten (KfW, Bafa, u.a.m.)

4. Evaluation

Kirchenamt:

- Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins Grüne Datenkonto.
- Überprüfung des Energiemonitorings im Grünen Datenkonto und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer.
- Zusammenstellen der Zahlen für den Kirchenkreis (Kirchenkreisvorstand, Bauausschuss, Steuerungsgruppe Gebäudemanagement und Klimaschutz) im dritten Quartal des Folgejahres.

- Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2026 jährlich bis zum 31.07. an die Landeskirche.

Steuerungsgruppe Gebäudemanagement und Klimaschutz:

- Auswertung der Energieberichte aus den Regionen/Kirchengemeinden sowie der Zahlen aus dem Kirchenamt
- Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an die Kirchengemeinden auf Grundlage der Energiegutachten (mit Information an den Bauausschuss/Kirchenkreisvorstand)

Kirchengemeinden:

- Entscheidung über die Vorschläge der Steuerungsgruppe und Anträge an Bauausschuss, Aufstellung Finanzierungspläne, Drittmittelfinanzierung etc. auf Grundlage des Sanierungsfahrplans. Wie immer mit Unterstützung des Kirchenamtes.

Bauausschuss:

- Erarbeitung eines Vorschlages an den KKV zur Entscheidung über die Anträge aus den Kirchengemeinden.

Kirchenkreisvorstand

- Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen. Maßgeblich sind dabei Umweltrelevanz und Wirtschaftlichkeit.

Zeitraumen: jährlich

5. Anpassung und Weiterentwicklung

Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Energiebeauftragten, dem Kirchenamt und der Steuerungsgruppe Gebäudemanagement und Klimaschutz. Das vorliegende Handlungskonzept wird spätestens zum Ablauf des Planungszeitraums überarbeitet.

Zeitraumen: Erstmalig Ende des Planungszeitraumes 2034

6. Klärung Finanzierung

Im Rahmen der Finanzplanung für den Zeitraum 2029 bis 2034 wird ein Budget für energetische Sanierungsmaßnahmen festgelegt.